

Bundessozialgericht
- 9 RV 522/73 -

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 3. Febr. 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
17. Dezember 1974 ohne mündliche Verhandlung
durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , die
Richter Dr. R e n n e r und
Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. H i r s c h m a n n und
Dr. G e n e n g e r
für Recht erkannt:

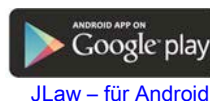
Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1973 wird
als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1916 geborene Kläger zog sich 1937 während seines Wehrdienstes, aus dem er 1945 entlassen wurde, bei einem Flugzeugabsturz verschiedene Verletzungen zu. Am Abend des 22. April 1948 hatte er in Achern/Baden, seinem damaligen Wohnort, eine Auseinandersetzung mit mehreren französischen Soldaten, die dort stationiert waren. Er wurde zunächst am Kopf und am linken Fuß durch Steine, die die Soldaten auf ihn warfen, verletzt. Der Ortskommandant, den er darüber unterrichtete, erklärte ihm, er solle sich am nächsten Morgen in der Kommandantur melden. Danach wollte der Kläger mit seinem Bruder die Franzosen vertreiben. Dabei kam es zu einem Handgemenge. Im Anschluß daran wurde der französische Soldat Robert M., von mehreren Messerstichen getroffen, tot aufgefunden. Das Tribunal Général der Militärregierung der französischen Besatzungszone in Deutschland verurteilte den Kläger am 1. Oktober 1948 zu lebenslänglichem Gefängnis mit Zwangsarbeit, weil er den französischen Soldaten vorsätzlich getötet habe. Das Tribunal Supérieur änderte durch Berufungsurteil (Jugement sur appel) vom 18. November 1948 das Urteil ab und verhängte gegen den Kläger mit Wirkung ab 23. April 1948 eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren mit Zwangsarbeit. Auf Gnadengesuch wurde die Strafe, die der Kläger im Landesgefängnis in Freiburg verbüßte, auf acht Jahre ermäßigt. Am 19. Oktober 1954 wurde der Kläger aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen; der Rest der Strafe wurde ihm im Gnadenwege erlassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

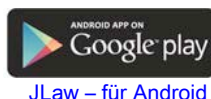
Das Versorgungsamt (VersorgA) Freiburg anerkannte verschiedene Folgen des Flugzeugabsturzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. (Bescheide vom 6. Mai 1955 und 23. Januar 1956). Einen Antrag des Klägers auf Anerkennung eines Herzleidens lehnte es ab (Bescheid vom 29. Dezember 1966). Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, soweit der Kläger die Anerkennung eines Bluthochdrucks, einer Herzstörung und eines Diabetes als Folgen des Flugzeugabsturzes begehrte (Bescheid vom 22. Mai 1967). Sodann lehnte das VersorgA den im Vorverfahren außerdem geltend gemachten Antrag ab, diese Leiden als Folgen der Straftat anzuerkennen (Bescheid vom 28. Juni 1967). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 5. Januar 1968). Das Sozialgericht (SG), das die gegen die beiden Bescheide und Widerspruchsbescheide erhobenen Klagen verband (§ 113 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), hob den Bescheid vom 28. Juni 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 1968 auf und verurteilte den Beklagten, Hypertonie, Herzleiden und Diabetes mellitus als Schädigungsfolgen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und dem Kläger ab 1. März 1967 höhere Rente zu gewähren; im übrigen wies es die Klage ab, d.h. soweit der Kläger die inneren Leiden auf den Flugzeugabsturz zurückführte (Urteil vom 12. Oktober 1970). Aufgrund einer versorgungsärztlichen Untersuchung hat das VersorgA dem Kläger in Ausführung des Urteils ab 12. Oktober 1970 eine vorläufige Rente nach einer MdE von 80 v.H. gewährt (Benachrichtigung vom 16. März 1971). Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beiziehung der Akten des französischen Strafverfahrens das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen (Urteil vom 28. Juni 1973): Da der Kläger keine Berufung gegen die Abweisung der gegen den Bescheid vom 29. Dezember 1966 und den Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 1967 erhobenen Klage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

eingelegt habe, sei nicht darüber zu entscheiden, ob die geltend gemachten inneren Leiden durch den Flugzeugabsturz verursacht worden seien. Ein Anspruch auf Versorgung wegen dieser Gesundheitsstörungen könne entgegen der Ansicht des SG nicht aus § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG hergeleitet werden; denn die sechseinhalbjährige Strafhaft sei nicht nach dieser Vorschrift versorgungsrechtlich geschützt. Abweichend von Kriegsverbrechurteilen der Besatzungsgerichte aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, die nach Teil I Art. 6 Abs. 11 des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen als Teil des Vertrages vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes - Überleitungsvertrag (ÜV) - (Gesetz vom 28. März 1954 - BCB1 II 57, 59, 157 - und Bekanntmachung zu dem Protokoll vom 30. März 1955 - BGB1 II 301, 405) keine "Bestandskraft" für deutsche Gerichte hätten, sei die Verurteilung des Klägers wegen einer auch nach deutschem Recht strafbaren Handlung gemäß Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV von den deutschen Gerichten als rechtskräftig zu behandeln. Entgegen der in BSG 17, 225 (= SozR Nr. 62 zu § 1 BVG) zum Ausdruck gekommenen Auffassung bestehe aber keine weitergehende Bindung als bezüglich der materiellen Rechtsfolgen der Verurteilung. Die Verurteilung als solche sei nicht als eine besondere besatzungseigentümliche Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu werten. Aber die Bestrafung könnte doch derart versorgungsrechtlich geschützt sein, falls schwere Mängel im Strafverfahren oder bei der Strafzumessung offensichtlich festzustellen seien; die tatsächlichen Feststellungen des Besatzungsgerichtes sowie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



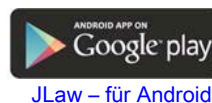
- 5 -

die Entscheidung über Rechtswidrigkeit und Verschulden seien allerdings nicht nachzuprüfen. Das Strafverfahren im Falle des Klägers sei nicht zu beanstanden. Auch Entlastungszeugen und ein Sachverständiger seien in der Hauptverhandlung vor dem Tribunal Général zu Worte gekommen, der Kläger habe sich äußern können, und sein Verteidiger sei nicht behindert worden. Teilgeständnisse des Klägers, die eidliche Aussage eines Gendarmeriebeamten, der Kläger habe bei der ersten Untersuchung zugegeben, daß er einem Soldaten mehrere Messerstiche versetzt habe, und die Feststellung des Sachverständigen, der Verletzte hätte noch 400 m weit gehen können, seien vom Gericht als Beweis für die Tötung durch den Kläger gewertet worden. Das Gericht habe ihn nicht offensichtlich zu Unrecht als überführt angesehen. Für eine Rechtsbeugung, für eine Notwehrsituation oder für einen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit finde sich kein Anhalt. Auch bestehe kein Grund für die Annahme eines offensichtlichen Mißverhältnisses zwischen der verhängten Strafe und derjenigen, auf die vermutlich ein deutsches Gericht erkannt hätte, was in Ausnahmefällen als eine besatzungseigentümliche Gefahr gewertet werden könne. Da der Kläger und sein Bruder die Urheber der eigentlichen Schlägerei gewesen seien, der Kläger das Messer seines Bruders an sich genommen habe und der französische Soldat durch Messerstiche im Schulter-, Arm- und Brustbereich getroffen worden sei, hätte auch ein deutsches Gericht einen bedingten Vorsatz annehmen können. Ein grobes Mißverhältnis zwischen der ausgesprochenen Strafe von 20 Jahren Gefängnis und einer zeitlichen Zuchthausstrafe von höchstens 15 Jahren, auf die ein deutsches Gericht hätte erkennen können, besteht nicht. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Mit der Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 5 BVG durch das LSG. Der UV verhindere nicht eine Prüfung der Gründe des Strafurteils. Die Verurteilung stelle ein Unrechturteil dar. Die zwanzigjährige Gefängnisstrafe stehe in grobem Mißverhältnis zu einer wahrscheinlich von einem deutschen Gericht verhängten Strafe. Auch das Strafverfahren weise offensichtlich schwere Mängel auf. Dies sei als eine besondere Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu werten. Die Teilgeständnisse und die Aussage des französischen Arztes hätten die erheblichen Zweifel an der Täterschaft des Klägers nicht beseitigt. Eine Blutuntersuchung, die ergeben hätte, daß das Blut an dem beim Kläger gefundenen Messer von dem Soldaten M. stammte, sei unterblieben. Es sei nicht zu beweisen gewesen, daß der Kläger überhaupt mit dem Soldaten M. zusammengetroffen sei. Seine Täterschaft sei vielmehr, wie der Vorsitzende erklärt habe, daraus hergeleitet worden, daß der Kläger nicht habe angeben können, wer diesen Soldaten getötet habe. Umstände, die für eine Notwehrsituation des Klägers hätten sprechen können, seien nicht geprüft worden. Die Prozeßführung habe somit deutschen und völkerrechtlich anerkannten Rechtsgrundsätzen widersprochen. Im übrigen verweist die Revision auf den Schriftsatz des Klägers vom 12. Juli 1972.

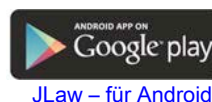
Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben
oder die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Er bezieht sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil. Die Verfahrensrüge leide daran, daß das Vorbringen nicht erkennen lasse, gegen welche Verfahrensvorschriften das LSG verstoßen haben soll.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), aber sachlich nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht unter Abänderung des Urteils des SG die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Da nur der Beklagte Berufung eingelegt hat, ist im zweiten und dritten Rechtszug streitig allein ein Versorgungsanspruch wegen Hypertonie, Herzleidens und Diabetes mellitus als Folgen der Straftat, in der sich der Kläger von 1948 bis 1954 befand. Wie das LSG zutreffend entschieden hat, sind Schädigungen, die der Kläger durch die Haft und durch die ihr zugrunde liegende Verurteilung wahrscheinlich erlitten hat, nicht als solche durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung zu werten, deren gesundheitliche Folgen nach § 1 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Abs. 3 Satz 1 BVG einen Versorgungsanspruch begründen. Nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkungen i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG u.a. schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes nach dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind hier nicht erfüllt.

- 8 -



- 8 -

Allgemein kann nicht davon ausgegangen werden, daß die vom Kläger durchgemachte Haft noch mit besonderen besatzungseigentümlichen Begleitumständen verbunden gewesen ist; denn nach Art. 1 der Verfügung Nr. 88 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vom 29. September 1948 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland - französisches Amtsblatt - 1948, S. 1699) waren die von den Besatzungsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen in deutschen Strafanstalten unter den nach deutschem Recht vorgesehenen Bedingungen zu vollstrecken. Dem Vorbringen des Klägers ist übrigens nicht zu entnehmen, inwiefern besondere Umstände der Strafvollstreckung im Landesgefängnis in Freiburg die geltend gemachten inneren Krankheiten des Klägers verursacht haben könnten.

Nach der früher gelegentlich vertretenen Auffassung, daß schädigende Umstände i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zeitlich unmittelbar mit dem Besetzungsvorgang als Teil des Kriegsgeschehens zusammengehangen haben müßten (vgl. z.B. LSG Baden-Württemberg in: BSG 17, 225, 228), wäre der vom Kläger geltend gemachte Versorgungsanspruch ohne weiteres ausgeschlossen. Eine Versorgung nach der genannten Vorschrift kann ihm aber auch dann nicht gewährt werden, wenn mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG - aaO, vgl. auch SozR 3100 § 1 Nr. 2) darüberhinaus Gefahren, die dem anschließenden Besetzungszustand eigentümlich waren, dem § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zugerechnet werden.

Einer Schädigung durch eine besondere besatzungsbedingte Gefahr in diesem Sinn könnte schon entgegenstehen, daß der Kläger die tätliche Auseinandersetzung,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

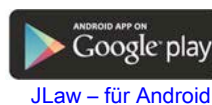
in deren Verlauf ein Soldat der französischen Besatzungsarmee getötet wurde, mit herbeiführte, wobei es offen bleiben kann, ob das LSG die Brüder R. zutreffend als "Urheber der eigentlichen Schlägerei" bezeichnet hat. Nachdem nach seiner Ansicht der französische Ortskommandant nicht schnell genug gegen die Besatzungssoldaten vorgegangen war, ließ es der Kläger anschließend zu einem neuen Zusammentreffen kommen. Dies ergibt sich aus den Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen erfolgreich angegriffen worden und daher für das Revisionsgericht nach § 163 SGG bindend sind. Eine solche, damals von vornherein riskante Begegnung hätte der Kläger bei der gebotenen und zumutbaren Zurückhaltung gegenüber mutwillig mit Steinen werfenden Besatzungssoldaten vermeiden können. Sein Verhalten könnte also gegenüber der Einrichtung der Besatzungsgerichtsbarkeit als die überragende Bedingung der Bestrafung durch französische Gerichte und der auf ihr beruhenden Haft gewertet werden und allein deshalb eine Opfer- und Gefahrenlage, die einen Anspruch nach dem "Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)" zu begründen vermag, ausschließen (vgl. dazu BSG 6, 288, 293 f; SozR Nr. 30 zu § 5 BVG; Urteil des erkennenden Senats vom 26. 8. 1971 - 9 RV 386/70); dann wurde die Besatzungsgerichtsbarkeit nicht als eine Gefahr, der der Kläger unentzinnbar ausgesetzt gewesen wäre, wirksam.

Selbst wenn aber ohne Berücksichtigung dieser Vorgeschichte die Verurteilung und die Haft für sich allein als Besatzungsmaßnahmen betrachtet werden, sind sie nicht als besondere besatzungsbedingte Gefahr zu beurteilen. Dies gilt eindeutig, falls Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV entsprechend seinem Wortlaut in der Weise auszulegen ist, wie es das LSG nicht für richtig hält. Nach dieser Vorschrift "blei-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

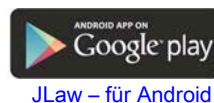
ben" alle Strafurteile von westlichen Besatzungsgerichten, die nicht als sogenannte kriegsverbrecherurteile unter Art. 6 ÜV fallen, "in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln". Wenn nach den Absätzen 5 ff eine Herabsetzung oder Aussetzung der Strafe, wie sie dem Kläger zuteil geworden ist, in Betracht kommt, setzt dies eine grundsätzliche Bestandskraft der Urteile voraus. Diese Rechtswirksamkeit der Besatzungsurteile innerhalb des deutschen Rechtskreises, über deren Umfang das BSG bisher noch nicht entschieden hat (auch nicht in BSG 17, 225), könnte sich deshalb, weil sie "in jeder Hinsicht nach deutschem Recht" eintritt, auch auf das Gebiet der Kriegsopferversorgung (KOV) erstrecken. Dann schlosse sie eine Bewertung der Strafmaßnahme als "Besatzungsunrecht" i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ungeachtet der Besonderheiten des Einzelfalles schlechthin aus.

Ob das am 18. November 1948 gegen den Kläger ergangene Strafurteil derart wie ein deutsches rechtlich anzuerkennen ist und deshalb überhaupt nicht dem versorgungsrechtlichen Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zugeordnet werden kann, braucht der Senat indes nicht abschließend zu entscheiden; denn auch eine andere mögliche Auslegung des Teils I Art. 7 Abs. 1 ÜV, die das LSG vorgenommen hat, führt zu keiner für den Kläger günstigen Entscheidung. Rechtskräftige Bestrafungen durch Besatzungsgerichte wegen Straftaten der Nachkriegszeit sind im Strafrecht (BGHSt 6, 176; weitere Zitate bei Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 17. Aufl. 1974, Randnr. 22 vor § 3; Randnr. 9a vor § 17) und im Beamtenrecht (vgl. Dienststrafkammer Bremen, DÖV 1949, 339; OVG Lüneburg - NJW - 1951, 816; Württem-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

bergischer VGH, AöR, neue Folge Bd. 37, 108; Walter Jellinek, AöR, neue Folge Bd. 37, 116, 117, 120; zur gleichen Problematik nach dem später in Kraft getretenen ÜV: Maier, JZ 1955, 408, 410; Tobler/Maier, Erläuterung zum ÜV in: Das Deutsche Bundesrecht, I N, 50, S. 19; Wohlfarth, JZ 1955, 526, 527, 529), nicht vorbehaltlos anerkannt worden. Ebenso könnte auch für das Recht der KOV angenommen werden, daß im Einzelfall solche rechtskräftigen Besatzungsurteile den Versorgungstatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erfüllen. Das trifft jedoch hier nicht zu.

Das LSG ist zutreffend von dem allgemeinen Verständnis dieser Vorschrift ausgegangen. Eine "besondere Gefahr" in diesem Sinn muß nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. BSG 17, 225, 229; 20 114 f) der Besetzung oder Besatzung Deutschlands, so wie sie tatsächlich verlief bzw. bestanden hat, eigentümlich gewesen sein und sich dadurch von den allgemeinen Verhältnissen, die unter einer von der Besatzungsherrschaft unabhängigen deutschen Verwaltung in der Nachkriegszeit zu erwarten gewesen wären, in typischer Weise unterscheiden haben. Die Rechtsgrundsätze, die das BSG zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG auf Verurteilungen der Besatzungsgerichte wegen Kriegsverbrechen aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 entwickelt hat (BSG 22, 275, 276), können auf Fälle der vorliegenden Art nicht uneingeschränkt übertragen werden. Jene Urteile entsprachen grundsätzlich nicht deutscher Rechtsauffassung, vor allem nicht dem Rechtsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG), daß eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (vgl. auch Begründung zu Teil I Art. 6 ÜV, abgedruckt in: Kutscher/Grewe, Bonner Vertrag nebst Zusatzvereinbarungen und Briefwechsel, 1952

- 12 -



- 12 -

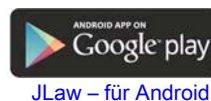
S. 165)), und sind deshalb nach Art. 6 in vollem Umfang zu überprüfen. Ihre Richtigkeit nach Maßstäben des deutschen Strafrechts wird nicht grundsätzlich vermutet. Den Versorgungstatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG können sie regelmäßig erfüllen, falls sie inhaltlich grundlegend vom deutschen Recht abweichen, d.h. falls die verhängte Strafe im groben Mißverhältnis zum Ausgang eines deutschen Strafverfahrens steht, oder sonstwie die Besatzungsmacht von ihrer Strafgewalt in einer Weise Gebrauch gemacht hat, der nach deutscher Rechtsauffassung nicht zugestimmt werden kann (BSG 22, 275, 276, 277; SozR Nr. 40 zu § 5 BVG). Dieser Maßstab kommt an sich auch für die Beurteilung der sonstigen Besatzungsurteile - wie im Fall des Klägers - im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG in Betracht. Sie können jedoch im Unterschied zu Kriegsverbrecherurteilen nicht uneingeschränkt nachgeprüft werden; denn sie sind gemäß Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV grundsätzlich für deutsche Gerichte bindend und frei von den aufgezeigten besonderen Bedenken gegen die Kriegsverbrecherurteile (BGHSt 12, 326, 330); solchen Bestrafungen stand Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. dazu BVerfGE 25, 269, 284 ff) nicht entgegen. Damit ist für sie das Regel- Ausnahme-Verhältnis nach dem versorgungsrechtlichen, also nicht strafrechtlichen Beurteilungsmaßstab des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG anders. Ob in solchen Fällen Besonderheiten im Verhalten der tätig gewordenen Besatzungsrichter, die für die Bestrafung des Klägers bestimmend waren, überhaupt als besatzungseigentümlich gewertet werden können, braucht hier nicht allgemeingültig entschieden zu werden. Denn der Kläger hat keine Umstände aufgezeigt, aus denen zu schließen wäre, die Richter der beiden Besatzungsgerichte hätten ihn s.Zt. aus feindseliger Einstellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

gegenüber Deutschen verurteilt. Seine rechtlichen Beanstandungen des Appellationsurteiles vermögen ein "Besatzungsunrecht" nicht darzutun.

Infolge der Rechtskraftwirkung (Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV) kann ein solches Besatzungsurteil allein wegen Besonderheiten der Rechtsmaßstäbe, auf denen es beruht, als besatzungseigentümlich bewertet werden. Dies folgt aus der Sonderstellung, die diese Urteile aufgrund des ÜV einnehmen. Einerseits waren Deutsche, die strafbare Handlungen gegenüber Angehörigen der Besatzungsmacht begingen, der deutschen Strafgewalt entzogen (Art. III Buchst. a) und e) Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 - Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 2 vom 30. November 1945, S. 26; BVerfG 25, 269, 279 f.), und Hoheitsakte der Besatzungsmacht können grundsätzlich den Versorgungstatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG erfüllen; andererseits waren die Besatzungsgerichte in solchen und anderen Fällen treuhänderisch anstelle deutscher Gerichte für die Verfolgung und Aburteilung zuständig (BVerfG, aaO, S. 282). Ob ihre Urteile als auf der Staatsgewalt der Besatzungsmächte beruhend nicht in vollem Umfang deutschen Urteilen gleichstehen (Wohlfarth, aaO, BGHSt 6, 176, 177; anders aber BVerfG 25, 269, 283) braucht in diesem Zusammenhang nicht entschieden zu werden. Jedenfalls müssen diese Strafurteile nach deutschem Recht weiterhin in dem Umfang als rechtskräftig behandelt werden, in dem dies vor dem Inkrafttreten des ÜV geschah (BGHSt 12, 326, 329 f.). Das BVG vom 20. Dezember 1950 hat nicht ausdrücklich die später durch Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV erfaßten Strafurteile der Besatzungsgerichte allgemein von den besatzungseigentümlichen Gefahren i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ausgenommen; sie wurden auch nicht vor dem Inkrafttreten des ÜV mit Wirkung für das Versorgungsrecht schlechthin als rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

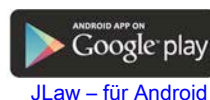
wirksam anerkannt. Jedenfalls verbietet aber die Rechtskraft, ein "Besatzungsunrecht" in diesem Sinne anzunehmen, soweit - wie hier - Fehler in der Rechtsanwendung gerügt werden, die unabhängig von Besonderheiten der Besatzungsstrafgewalt sind. Andernfalls würde Teil I Art. 7 Abs. 1 ÜV auf dem Umweg über die versorgungsrechtliche Prüfung im Ergebnis außer Kraft gesetzt.

Wegen der Rechtskraftwirkung ist zunächst von der Verurteilung wegen Tötung eines französischen Soldaten auszugehen. Das hat das LSG zutreffend beachtet. Ob es allgemein an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts über den Vorgang im einzelnen, insbesondere den Tatbeitrag des Klägers, nicht ohne weiteres gebunden war (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 417 Zivilprozeßordnung -ZPO-, § 14 Abs. 2 Nr. 1 Einführungsgesetz zur ZPO -EGZPO-; Stein/Jonas/Schlosser, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl. 1970, § 14 EGZPO, Anmerkung II 1), sondern die Feststellungen nur im Wege der freien Beweiswürdigung übernehmen durfte (BSG SozR Nr. 36 zu § 103 SGG; BFH, JZ 1974, 60), kann dahingestellt bleiben. Die Tatsachenfeststellungen des LSG, die den Totschlag betreffen, sind nach § 163 SGG für das Revisionsgericht bindend, weil die Revision sie nicht mit einer formgerechten Verfahrensrüge - unter Angaben von Tatsachen und Beweismitteln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) - erfolgreich angegriffen hat. Der Hinweis auf den im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 12. Juli 1972 genügt nicht den Anforderungen an eine solche Rüge (BSG 6, 269; SozR Nr. 53 zu § 164 SGG).

Die materiell- und verfahrenrechtlichen Rechtsgrundlagen, auf denen die Bestrafung des Klägers beruht, sind aus folgenden Gründen nicht als "Besatzungsunrecht" zu werten. Nach den "Motiven" der Verfügung Nr. 88 vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

- 15 -

29. September 1948 (aaO) sollten die Gerichte der französischen Militärregierung zu einer liberalen Auffassung bei der Bestrafung und zu einem Strafgesetz zurückkehren, "das in seinem Geiste und manchmal sogar in seinem Wortlaut mit dem französischen Strafgesetzbuch und dem deutschen Strafgesetzbuch in der heutigen Fassung übereinstimmt". Das Strafgesetz selbst sollte eine Milderung gewährleisten. Das neue Recht sollte den Grundsatz der Gesetzlichkeit für Straftaten und Strafen bestätigen. Eine Handlung sollte nur für strafbar erklärt und eine Strafe nur ausgesprochen werden, wenn dies im Gesetz bestimmt war. Die Straftatbestände sollten genau bestimmt und die Strafen abgegrenzt werden.

Nach den "Motiven" der Verordnung Nr. 177 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vom 29. September 1948 über die Gerichte der französischen Militärregierung in Deutschland in der Fassung der Verordnung Nr. 195 vom 15. Oktober 1948 (französisches Amtsblatt 1948 - S. 1689 ff. und S. 1779 f, abgedruckt in der Präambel) sollte diese Neuregelung die Grundgedanken des französischen Verfahrens, "nämlich die Garantien für die persönliche Freiheit und die Achtung des Rechts auf Verteidigung", zum Ausdruck bringen und genauer bestimmen. Der Kläger hat sich tatsächlich verteidigen lassen und das "Obergericht" angerufen (II, 2 der Präambel, Art. 3, 4, 63 ff); er hätte auch eine "Revision" gegen das rechtskräftige Urteil einlegen, d.h. eine Wiederaufnahme beantragen können (Art. 77 ff). Diese Rechtslage war keineswegs ungünstiger als das 1948 geltende deutsche Strafverfahrensrecht, das für einen Vergleich nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG heranzuziehen ist (BSG SozR Nr. 40 zu § 5 BVG; BSG 22, 275, 276). Nach dem damals in Baden geltenden deutschen Recht hätte der Kläger das Urteil der ersten Instanz nur mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Revision an das Oberlandesgericht als oberster Instanz anfechten können (Art. II Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Kontrollratsgesetz Nr. 4; § 8 Abs. 2, § 10 der Badischen Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. Juli 1946 - Amtsblatt der Landesverwaltung Baden - Französisches Besatzungsgebiet - S. 44 -; § 7 des am 1. März 1948 in Kraft getretenen Gesetzes zur Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 30. Dezember 1947 - Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 39).

Eine besatzungseigentümliche Gefahr liegt nicht der von der Revision behaupteten Fehlerhaftigkeit des zweitinstanzlichen Besatzungsurteiles bei der Rechtsanwendung in diesem Einzelfall. Die Beweiswürdigung der beiden Besatzungsgerichte ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht in dem Umfang zu überprüfen, wie es der Kläger anstrebt. Fehler jener Art stellen keine besondere Gefahr i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG dar; sie sind in deutschen Strafverfahren ebenso gut möglich und können nach erfolgloser Anfechtung rechtskräftigen Strafurteilen deutscher Gerichte anhaften (vgl. z.B. Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde. 1970, 1972). Das gilt insbesondere für die Angriffe des Klägers gegen die Beweiswürdigung, wenn er weiterhin bestreitet, den französischen Soldaten getötet zu haben. Soweit die Revision in dieser Hinsicht besonders hervorhebt, an dem vom Besatzungsgericht als Tatwaffe angesehenen Messer sei keine Blutuntersuchung vorgenommen worden, ist ihr allerdings einzuräumen, daß diese Unterlassung befremdlich erscheint. Eine solche Nachlässigkeit bei der Sicherung von Sachbeweisen stellt aber keineswegs einen be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 17 -

satzungseigentümlichen Gefahrenfaktor dar. Auch beim Vorgehen deutscher Ermittlungsbehörden sind solche Mängel nicht ganz selten zu beobachten (vgl. Peters, aaO, Bd. 2, 186 ff; Bd. 1, 138).

Das französische Obergericht hatte - in Ermangelung dieses ungenutzt gebliebenen Beweismittels - seine Überzeugung von der Täterschaft des Klägers vor allem auf die Indizien gestützt, die sich aus dem bei der Leiche des Marchand erhobenen Befund und der eigenen Aussage des Klägers ergaben, er habe mehrmals auf den ihn bedrängenden Soldaten eingestochen; daß diese Beweiswürdigung mit spezifischen Mängeln besatzungsgerichtlicher Strafverfahren behaftet gewesen sein könnte, ist dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen. Mit der Rüge, der Grundsatz "im Zweifel zugunsten des Angeklagten", der schon vor dem Inkrafttreten des Abschnittes I Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Gesetz vom 7. August 1952 - BGBl II 685, 953 -) -MRK- im deutschen Recht galt und ein international anerkannter Rechtssatz war, sei bei Indizienbeweisen verletzt worden, werden auch deutsche Strafurteile fast ständig und oft erfolglos in Revisionsverfahren angefochten; denn vielfach wird verkannt, daß ein Gericht nicht gegen diesen Grundsatz verstößt, wenn es keine Zweifel gehabt oder sie überwunden hat (Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 1972, RdNr. 74, 75; Sarstedt, die Revision in Strafsachen, 4. Aufl. 1962, S. 239 ff, 252 f; für das frühere Recht: Seibert, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1948, 371, 372; Löwe/Rosenberg/Niethammer, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Aufl., 1934, § 261, Anm. 2, S. 758 f). Die Revision behauptet nicht, nach den Rechtsgrundlagen des französischen Strafverfahrens sei jener Rechtsgrundsatz damals allgemein außer acht gelassen worden. Die Frage,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 18 -

ob der Kläger in Notwehr handelte, d.h. zur Verteidigung, die erforderlich gewesen wäre, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren, hat das Besatzungsgericht in zweiter Instanz, wie seine Gründe erkennen lassen, aufgrund eines ihm geläufigen allgemeinen Rechtsgrundsatzes geprüft, aber verneint. Ein Freispruch aus diesem Grund (§ 53 StGB) wäre in einem deutschen Strafverfahren nach der damaligen Rechtsauffassung nicht mit Sicherheit zu erwarten gewesen, weil sich die Tat - ohne daß es auf eine "Urheberschaft" des Klägers angekommen wäre - in einer Rauferei ereignete (RGSt 72, 183, 184). Die neueste Rechtsprechung hierzu (vgl. BGHSt 24, 356 = NJW 1972, 1821 mit Anmerkung von Roxin; Schröder JuS 1973, 157) muß hier außer Betracht bleiben (vgl. SozR Nr. 40 zu § 5 BVG).

Auch die angewendete Strafvorschrift unterschied sich inhaltlich nicht zum Nachteil des Klägers grundlegend von dem Recht, das ein deutsches Strafgericht hätte beachten müssen. Die vorsätzliche Tötung eines Besatzungssoldaten war nach französischem Besatzungsrecht (Art. 2 Nr. 8, Art. 8 Nr. 1 der Verordnung Nr. 176 vom 29. September 1948, französisches Amtsblatt 1948, S. 1686) mit der Todesstrafe, der Angriff auf einen - auch nicht in Ausübung seiner Funktion handelnden - Angehörigen der Besatzungstreitkräfte, wenn er Verletzungen zur Folge hatte, die unbeabsichtigt den Tod herbeiführten, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit (Art. 3 Nr. 4, Art. 8 Nr. 2), Straftaten der nächsten Gruppe waren mit Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren bedroht (Art. 8 Nr. 3). Falls das Gericht mildernde Umstände zugunsten des Angeklagten annahm, konnte es eine Strafe verhängen,

- 19 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

die unter der für die strafbare Handlung vorgesehenen Strafe lag (Art. 16 Abs. 1). Die Zwangsarbeit wurde wie eine Zuchthausstrafe vollstreckt (Art. 2 und 3 der Verfügung Nr. 88). Nach dem sachlichen Strafrecht, das 1948 in den drei westlichen Besatzungszonen nach Aufhebung des typisch nationalsozialistischen Rechts (Gesetz Nr. 1 der Militärregierung - Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers - vom 20. September 1945 - Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 1 vom 29. Oktober 1945 - S. 6; Allgemeine Anweisung an Richter, abgedruckt in: Schwarz, Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 1949, S. 885) galt, war vorsätzlicher Totschlag mit lebenslangem Zuchthaus oder mit (zeitigem) Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bis höchstens 15 Jahren zu bestrafen (§§ 212, 14 Abs. 2 StGB a.F.; vgl. in: Schwarz, aaO); die Zuchthausstrafe war mit zwangsweiser Arbeit verbunden (§ 15 StGB aF). Ein bedingter Vorsatz genügte (Schwarz, aaO, § 212, Anm. 2; § 59, Anm. 4 B). Falls die gesundheitliche Schädigung des Klägers allein von der tatsächlichen Dauer der Strafvollstreckung abhängig gewesen sein sollte, käme nur die Strafhaft von sechseinhalb Jahren in Betracht, die erheblich unter dem Höchstmaß der nach deutschem Recht zulässigen Zuchthausstrafe lag. Eine Besatzungseigentümlichkeit könnte auch keineswegs gegeben sein, falls der Gesundheitsschaden erst nach der Herabsetzung der Strafe auf weniger als 20 Jahre durch die seelische Belastung, die sodann noch verbleibende Haftzeit überstehen zu müssen, verursacht worden wäre. Sollte sich bereits die anfangs vorhandene Erwartung des Klägers, 20 Jahre in Strafhaft verbringen zu müssen, schädigend ausgewirkt haben, so müßte berücksichtigt werden, daß dieses Strafmaß unter der lebenslänglichen Zuchthausstrafe lag, die nach deutschem Recht zulässig war und daß es nicht in einem derart groben Mißverhältnis zur höchsten zeitigen Zuchthausstrafe nach deutschem Recht stand, um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 20 -

als besatzungseigentümlich gewertet werden zu können. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe - 20 Jahre - war kein typisches Zwangsmittel der Besatzungsherrschaft gegenüber Deutschen; es entsprach vielmehr den Rechtsordnungen Frankreichs und zahlreicher anderer westlicher Kulturnationen (Lang-Hinrichsen, Das Strafsystem in: Materialien zur Strafrechtsreform, 2. Bd., Rechtsvergleichende Arbeiten, 1954, S. 33, 60 ff) und sollte später nach dem Entwurf eines StGB von 1962 - E 1962 - ins deutsche Recht übernommen werden (§ 44 des E 1962; Begründung, S. 167; dazu Sturm, JZ 1970, 81, 83).

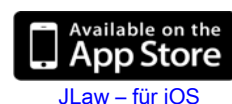
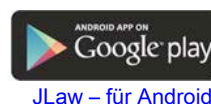
Hiernach mögen die Revisionsausführungen allenfalls geeignet sein, einige Zweifel an der Richtigkeit des Strafurteils vom 18. November 1948 zu wecken. Dies reicht aber keineswegs aus, um evident zu machen, daß der Kläger s. Zt. bei Aburteilung durch ein deutsches Gericht straffrei ausgegangen oder mit einer unverhältnismäßig geringeren Bestrafung davongekommen wäre.

Da mithin die Revision unter jedem rechtserheblichen Gesichtspunkt, der nach dem Vorbringen des Klägers in Betracht kommt, unbegründet ist, muß das angefochtene Urteil im Ergebnis bestätigt werden.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 21 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)